

Wenn Politiker sich einen Sachverständigen selbst aussuchen – Udo Di Fabio und das Problem der Sterbehilfe

Von Dr. Helmut Kramer (25.12.2018)

Veröffentlicht im braunschweig-spiegel.de am 25.12.2018

Der längst auch bundesweit Aufsehen erregende Fall ist vielen Braunschweigern bekannt weil das Drama seinen Anfang in Braunschweig genommen hat. Der Fall der Tierpflegerin Bettina Koch, die als Folge eines Unfalls querschnittgelähmt bis zum Hals bewegungs- und sprachunfähig wurde. Die Geschichte, auch die juristische Problematik hat der langjährige Spiegel-Redakteur Rolf Lamprecht in seinem schon in Jahr 2008 erschienen Buch „Die Lebenslüge der Juristen“ einfühlsam und tatsachennah so auf den Punkt gebracht, wie es in einer abstrakten, die Probleme oft verschleiernenden Juristensprache nicht so gelingen kann.

Die Bereitschaft, einem unerträglich leidenden Menschen die erbetene Hilfe bei der Lebens- und Lebensbeendigung zu leisten, gehört zu den schwierigsten Entscheidungen, mit vielen sozialen, ethischen und religiösen Aspekten. Leider fehlt es an der nötigen Aufklärung der Bevölkerung, sowohl über die Chancen, aber auch der Grenzen der Palliativmedizin. Auch ist die Auseinandersetzung darüber durch eine mitunter hoch emotionale und religiös konnotierte Debatte belastet.

Aber wieder von vorn: Einen Arzt um Hilfe anzuflehen, ist schwerstkranken und sterbensmüden Patienten versagt. Dafür sorgt das durch reaktionäre ärztliche Standesorganisationen eingeengte ärztliche Standesrecht. Immerhin können der Arzt und sein Patient bei dem Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Genehmigung für den Erwerb eines letal wirkenden Medikaments (Natrium-Pentobarbital) beantragen. Zu allem Überfluss hat aber der Deutsche Bundestag im November 2016 in § 217 StGB rigoros jede „geschäftsmäßig“ betriebene Hilfe beim Sterben verboten. Wobei die Politiker sich bewusst die irriige Meinung zunutze gemacht haben, dass „geschäftsmäßig“ bedeute, aus einer anrühigen Praxis „ein Geschäft“ zu machen. Tatsächlich ist mit diesem Rechtsbegriff aber gemeint, dass jemand nicht nur ein einziges Mal so handelt. Schon so setzt sich selbst ein Arzt einer Gefängnisstrafe aus.

Juristisch aktuell geworden ist das Problem der Leistung von Sterbehilfe dadurch, dass Bettina Koch, die nach der Ablehnung ihres Antrages durch das BfArM ihr absolut unerträgliches Leiden schließlich mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation in der Schweiz selbst beendet hat, sich von ihrem Ehemann versprechen ließ, ihren Fall weiter zu betreiben. So hat der Grundsatzfall jahrelang die Gerichte beschäftigt: Vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dann erneut das BVerwG. Am Ende war der Fall wieder beim BfArM gelandet.

Wie das BfArM und der Gesundheitsminister Jens Spahn die Entscheidung des BVerwG ausgehebelt haben

Obleich das BVerwG in seinem Urteil vom 02. März 2017 mit Bindungswirkung für alle Behörden klargestellt hat, dass der Staat, also auch das BfArM, Menschen in extremen Notlagen „bei einer schweren und unheilbaren Erkrankung den Zugang zu einer todbringenden Arznei nicht verwehren dürfe, hat Bundesgesundheitsminister Jens Spahn das BfArM angewiesen, Anträge auf Genehmigung des Erwerbs eines solchen Medikaments ausnahmslos zurückzuweisen. Um sich gleichwohl den Anschein einer sorgfältigen Prüfung der Zulässigkeit von Sterbehilfe zu geben, ließ das BfArM sich von einem Sachverständigen beraten. Aber von wem? Es war ehemalige Bundesverfassungsrichter Udo Di Fabio. Di Fabio ist ein strammer Katholik und wegen seiner konservativen Meinungen bekannt. Im Jahr 2016 forderte er in einem für die CSU-geführte bayerische Staatsregierung erstatteten Gutachten, dass an den bayerischen Außengrenzen „wieder rechtlich geordnete Verhältnisse herzustellen“ seien. Bei der Auswahl eines sol-

chen Sachverständigen konnte aus der Sicht der Lobbyisten von vornherein nichts schiefgehen. Und so sprach Di Fabio sich gegen jede Art von Sterbehilfe aus, womit er im Ergebnis auch den inzwischen 115 weiteren Antragstellern die menschliche Autonomie und das Recht auf ein würdevolles Sterben absprach. Das 102-seitige Gutachten ist abrufbar über die Internet-Seite des BfArM, und zwar die entsprechende Pressemitteilung vom 15.01.2018 unter <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/pm1-2018.html> sowie das [Gutachten dort als Download \(pdf-Datei\)](#).

Vom „Kontext“ des Grundgesetzes und der Menschenwürde

Zur Begründung will Di Fabio aus dem „Kontext“ des Grundgesetzes und aus prinzipiellen Gründen der „Lebensachtung“ die Wohltat herausdestilliert haben, dass die „Würde des Menschen“ (Art. 1 GG) gebiete, auch unerträglich leidende Menschen qualvoll weiter leiden zu lassen. Dies auch dann, wenn der Patient nicht das Geld aufbringen kann, um mit Hilfe einer seriösen Sterbehilfeorganisation sein Leben in der Schweiz zu beenden. Nach Ansicht von Di Fabio müssen da auch das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie das Sozialstaatsprinzip zurückstehen – zugunsten einer staatlichen Gewalt, die den Menschen selbst in existenziellen Fragen bevormunden darf.

Der im 17. Jahrhundert lebende französische Philosoph Descartes sprach davon, dass mit der Verschiebung durch einige Breitengrade sich auch die Rechtsregeln drastisch verändern können. Unerträglich Sterbenskranke brauchen sogar nur die Schweizer Grenze zu überqueren, um sich in der Schweiz das Leben zu nehmen. Entgegen der Polemik der Lebenserhalter nach der Art Di Fabios macht auch in der Schweiz niemand „ein Geschäft“ aus der Sterbehilfe. Dort halten sich die Zahlen in bescheidenen Grenzen. Mit einer präzisen Festlegung der Voraussetzungen für die Hilfe und einer strengen staatlichen Kontrolle der beiden Sterbehilfevereine (Exit und Dignitas) wird auch einem Missbrauch vorgebeugt. Auch von den sehr vielen Mitgliedern der beiden Vereine nimmt nur ein kleiner Teil diese Begleitung des Suizids in Anspruch.

Diskussionswürdig wäre die Meinung Di Fabios allenfalls, wenn er in seinem Gutachten einen Rest von menschlichem Mitgefühl für schwerst Leidende (denn nur solche Kranken haben bei dem BfArM einen Antrag gestellt) hätte durchschimmern lassen. Ihm geht es aber nur um ein abstraktes Prinzip, wie es in diesem Extrem nicht einmal von allen katholischen Theologen anerkannt wird.

Udo Di Fabio, der in seinem Buch „Die Kultur der Freiheit“ die „Lebensfreude des bayerischen Katholizismus“ und die „christlichen Traditionen“ anpreist, hat mit seinem Verständnis von Menschenwürde wohl ganz bewusst vergessen, dass zu den seit jeher anerkannten christlichen Tugenden auch die Barmherzigkeit gehört. So schwer Leidende wie die Braunschweigerin Bettina Koch so entsetzlich weiter leiden zu lassen, ist unbarmherzig. Von den knapp zwei Zeilen seines Gutachtens, mit denen er das Leid der Bettina Koch beschreibt, wird man wie von einem Eiseshauch angeweht.

Sterbehilfe auf ausdrücklichen Wunsch nichts anderes als der "Euthanasie"-Massenmord der Nazis?

Inhaltlich problematisch griff Di Fabio sogar zu dem Nazi-Vorwurf: Die Erfüllung der ausdrücklich erklärten Bitte eines Bürgers, sich in einem Extremfall selbst das Leben nehmen zu dürfen, verglich er mit der mörderischen und heimtückischen "Euthanasie"-Aktion der Nationalsozialisten. Schlimmer kann man das „aus der Geschichte Lernen“ wohl nicht missbrauchen.

Der von den Gegnern jeder Art von Sterbehilfe befürchtete Dambruch ist ohnehin nicht zu besorgen. Die beruhigende Gewissheit, im äußersten Fall selbst entscheiden zu dürfen, kann sogar dazu führen, dass man das Unumkehrbare immer wieder vor sich her schiebt. Das hat sich im USA-Bundesstaat Oregon gezeigt, wo in engen Grenzen die Hilfe beim Suizid erlaubt ist. Die Entziehung der Selbstbe-

stimmtheit und die Verurteilung dazu, noch so unerträgliche, auch palliativ nicht zu lindernde Schmerzen hinnehmen zu müssen, macht den Schmerz noch unerträglicher.

Dabei geht es hier ausschließlich um den Fall der bis zum Hals gelähmten Braunschweigerin Bettina Koch und ähnliche zum Mit-Leiden auffordernde exzessive Ausnahmefälle, die vom BfArM endlich anerkannt werden müssten.

Bestelltes Gutachten – bestelltes Recht

Anstößig ist auch die formelle Art, in der das Bundesinstitut in einem abgekarteten Spiel von vornherein die Weichen für seine Entscheidung gestellt hat, um in dem politisch gewünschten Sinn entscheiden zu können: Ohne den Beteiligten, insbesondere Ulrich Koch, aber auch den inzwischen mehr als 100 ähnlich leidenden Antragstellern zur Frage der Bestellung eines Sachverständigen und die Wahl des von vornherein bis über die Ohren befangenen Di Fabios anzuhören (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG analog: Anspruch auf rechtliches Gehör), hat das BfArM mit dem Bundesgesundheitsminister Jens Spahn in seinem Rücken Di Fabio beauftragt. Ein auf Bestellung geliefertes Gutachten ist aber nichts anderes als bestelltes Recht.

Bei allem Verständnis für die monetären Interessen an der Beauftragung als Sachverständiger (die Süddeutsche Zeitung sprach von einem „ordentlichen Honorar“) hätte Udo Di Fabio selbst auf die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger dringen müssen (selbstverständlich gehören dem Deutschen Ethikrat, der für viele wichtige, aber oft weniger elementare Entscheidungen zuständig ist, immer mehrere Experten an). Stattdessen hat er als begehrter und lukrativ dotierter Vortragsredner das ihm als ehemaliger Bundesverfassungsrichter zugewachsene Renommee ausgenutzt, um politischen Interessen zur Durchsetzung zu verhelfen.

Woran liegt es, dass sich sonst noch niemand kritisch mit dem auf Bestellung gelieferten Gutachten Di Fabios beschäftigt hat? Das kann nur jemand mit guten Kenntnissen der juristischen Begründungsmethode. Das macht Arbeit. Wie Juristen und Politiker den Bürgern Sand in die Augen streuen und wie schwierig es ist, juristische Texte zu hinterfragen, hat schon vor zweieinhalb Jahrhunderten ein kritischer auch als Dichter bekannter Jurist unüberbietbar beschrieben. In seinem Schauspiel „Faust“ lässt Johann Wolfgang von Goethe den von dem Wortgeklingel Mephistos verwirrten Famulus Wagner klagen: „Mir wird von alle dem so dumm, als ging mir ein Mühlrad im Kopf herum“. Diese Ungleichheit zwischen Bürgern und Juristen haben sich die Juristen zu allen Zeiten zunutze gemacht.

Ebenso wie bei Richtern muss auch ein mit schwierigen ethischen und Gewissensfragen beschäftigter Sachverständiger über die rechtstechnische Qualifikation hinaus und über jeden Zweifel an seiner geistig-moralischen Lauterkeit erhaben sein. Darüber, wes Geistes Kind Udo Di Fabio ist, hat er in selbstverräterischer Offenheit in seinem Buch „Die Kultur der Freiheit“ Auskunft gegeben. Deshalb mein Aufsatz „Di Fabios ‚Kultur der Freiheit‘. Zur Geschichtsideologie und zum Hitlerbild eines Rechtskonservativen“. Dieser Aufsatz wird ab 26. Dezember 2018 bei Braunschweig-Spiegel.de abrufbar sein.